

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Duisburg e.V.
(Neufassung vom 24. Juni 1987)

I . Name, Sitz und Zweck

§1

Der „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Duisburg e.V.“ mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Waldorfpädagogik. Der Verein soll die Grundlagen schaffen, auf denen Einrichtungen der Waldorfpädagogik – wie Waldorfkindergarten und Waldorfschule – in Duisburg und im Gebiet Niederrhein entstehen und gedeihen können.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem Mittel beschafft und verwaltet und den Einrichtungen der Waldorfpädagogik, deren Träger als gemeinnützig anerkannt sind, zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln, gemäß §58 Ziff. 1 Abgabenordnung, für die waldorfpädagogische Arbeit anderer gemeinnütziger Einrichtungen, sowie für wissenschaftliche und organisatorische Aufgaben der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V., beide in Stuttgart, insbesondere für die Finanzierung der Waldorf-Erzieher- und Waldorf-Lehrer-Ausbildung.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II . Mitgliedschaft

§5

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Jahreschluss.

III . Vorstand

§6

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Vorstandsmitgliedern, deren Gesamtzahl immer unpaarig sein muss. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Vorstandsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn ihnen durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird, oder sie scheiden durch Rücktritt aus ihrem Amt.

§7

Der Vorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung, deren Beschluss einstimmig zu erfolgen hat.

Er wählt aus seiner Mitte mindestens drei Mitglieder zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern im Sinne von §26 BGB, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu allen Beschlussfassungen gehört stets die Mehrheit des Gesamtvorstandes.

IV . Mitgliederversammlung

§8

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres

statt; sie wird vom Vorstand selbständig oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen (Poststempel) einberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands, insbesondere der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
- c) zur Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
- d) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) zur Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Vereins.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen und ggfs. Vorschläge zur Wahl des Vorstands müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen. Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann solche Satzungsänderungen selbst durchführen, die von den zuständigen Behörden (Registergericht, Steuerbehörde etc.) verlangt oder angeregt werden und die die Grundsätze der Satzung nicht berühren.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.

V . Beiträge, Mittel des Vereins und Geschäftsjahr

§9

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im Ermessen der Mitglieder.

§10

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den in §1 genannten Zwecken verwandt werden.

§11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

VI . Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

§12

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den zehnten Tag, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks einer oder mehreren als gemeinnützig anerkannten Einrichtung der Waldorfpädagogik zu.

Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen dann zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Duisburg, den 18. September 1986

geändert:

Duisburg, den 24. Juni 1987

Armin Prose
Klausur Stein
-Klausur Kottler
Dr. Peter Thaechel